

### **Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung bei der Einstufung**

Verfügt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er/sie über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt eine Zuordnung zur Stufe 3. Einschlägige Berufserfahrung ist eine solche, die der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin in einer Einrichtung der ambulanten oder der stationären Jugendhilfe als sozialpädagogische Fachkraft (Mindestanforderung: Abschluss einer Ausbildung zum/r Erzieher/in oder vergleichbaren Ausbildungsberufen) erworben hat.